

Ortsgemeinde Horhausen

Benutzungsordnung Satzung

für den Grünschnittzwischenlagerplatz
der Ortsgemeinde Horhausen
vom 06.03.2017

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.03.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 152) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Horhausen (Betreibergemeinde) betreibt gemäß der Vereinbarung mit dem Rhein-Lahn-Kreis einen Grünschnittsammelplatz.

Die Anlage dient zur Sammlung und Kompostierung der im Gebiet der Gemeinde Horhausen anfallenden kompostierfähigen Abfälle aus Gärten und Grünanlagen.

Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Baumschulen und andere Gewerbebetriebe, bei denen kompostierfähige Massen gewerblich anfallen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 2 Betrieb der Anlage

Es dürfen nur organische Abfälle wie Grünschnitt, Laub, Hecken- und Baumschnitt auf der Anlage angeliefert werden. Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm angeliefert werden.

Die Anlieferung von Garten- und Grünabfällen sowie Baum- und Strauchschnitt ist pro Anlieferer auf rund 3 m³ begrenzt.

Von der Anlieferung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Küchenabfälle, Speisereste, schadstoffbelastete Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind und alle nicht verrottbaren Materialien und Baustoffe. Im Zweifelsfall entscheidet die Betreibergemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Anlage ist ganzjährig geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten ist die Benutzung der Anlage untersagt.

Öffnungszeiten und ihre Veränderungen werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

§ 4
Anlieferung

Die Anlieferung der kompostierfähigen Grünabfälle hat innerhalb der Anlage zu erfolgen.

§ 5
Haftung

Das Betreten und Befahren der Anlage sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes des Grünschnittsammelplatzes steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 6
Verwertung der organischen Abfälle

Die angelieferten organischen Abfälle gehen nach der Anlieferung in das Eigentum der Betreibergemeinde über.

§ 7
Gebührenregelung

Die Benutzung der Anlage ist für private Anlieferer für Schnittgut von Grundstücken aus der Gemeinde Horhausen gebührenfrei.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Horhausen, 06.03.2017

(Klaus Hennemann)
Ortsbürgermeister